

Satzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Leisnig über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen für Leistungen zur Erfüllung weisungsfreier Aufgaben (Verwaltungskostensatzung Eigenbetrieb)

**vom
12.12.2019**

Aufgrund

- der §§ 2 und 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. 2018, S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. 2019, S. 245),
- der §§ 4, 73 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. 2018, S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. 2019, S. 542)

hat der Stadtrat der Stadt Leisnig am 12.12.2019 nachstehende

Satzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Leisnig über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen für Leistungen zur Erfüllung weisungsfreier Aufgaben (Verwaltungskostensatzung Eigenbetrieb)

beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

Der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Leisnig (nachfolgend Eigenbetrieb) erhebt für seine Amtshandlungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten).

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentlich-rechtliche Leistungen sind

1. Tätigkeiten, die der Eigenbetrieb in Ausübung hoheitlicher Gewalt mit Außenwirkung vornimmt (Amtshandlungen); eine Amtshandlung liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis des Eigenbetriebs, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
2. sonstige Leistungen, die der Eigenbetrieb im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit mit Außenwirkung erbringt, insbesondere die Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen zur Benutzung; dies gilt nicht für Leistungen, die durch die Gebühren auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung durch den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Leisnig (Abwassergebührensatzung) abgegolten sind.

(2) Individuell zurechenbar ist eine Leistung, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht wird oder
2. durch einen Tatbestand ausgelöst wird, an den eine Rechtsnorm die Befugnis zum Tätigwerden des Eigenbetriebs knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretendem Zustand einer Sache steht.

§ 3 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. der die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 13 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. 2019, S. 245) in der jeweils geltenden Fassung, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 4 Höhe der Verwaltungsgebühren, Kostenverzeichnis

(1) Die Verwaltungskostenpflicht individuell zurechenbarer öffentlich-rechtlicher Leistungen des Eigenbetriebs und die Höhe der Gebühren ergeben sich grundsätzlich aus dem Kostenverzeichnis. Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

(2) Die Höhe der Gebühr im Kostenverzeichnis ist nach dem Verwaltungsaufwand aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen nach § 2 Absatz 2 die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist, zu bemessen. Verwaltungsaufwand sind die regelmäßig bei der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallenden Aufwendungen, insbesondere Personal- und Sachaufwendungen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung stehen. Die im Kostenverzeichnis festgelegte Gebühr enthält nicht die Umsatzsteuer, sofern in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(3) Die Gebühren sind durch feste Sätze (Festgebühren), nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die öffentlich-rechtliche Leistung bezieht (Wertgebühren), nach dem Zeitaufwand für die öffentlich-rechtliche Leistung (Zeitgebühr) oder durch Rahmensätze (Rahmengebühren) zu bestimmen.

§ 5 Erhebungsgrundsätze

(1) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung einzeln an, auch wenn diese zusammen mit anderen vorgenommen wird.

(2) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal an.

(3) Eine Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf die Vornahme einer öffentlich-rechtlichen Leistung gerichteter Antrag oder ein Rechtsbehelf zurückgenommen wird oder sich auf andere Art und Weise erledigt.

(4) Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit gemäß § 3 und § 4 SächsVwKG vorgesehen ist, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr nach Anlage 1, Nr. 2.21 erhoben.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für den Kostenschuldner. Die Ermittlung einer Verwaltungsgebühr bei Rahmengebühren richtet sich nach Anlage 2 dieser Satzung.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat der Eigenbetrieb den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Er kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

§ 6

Verwaltungskosten in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Art und Weise, bevor die Leistung vollständig erbracht ist, ist eine Gebühr von 10 bis 75 Prozent der für die beantragte öffentlich-rechtliche Leistung festzusetzenden Gebühr je nach Fortgang der Sachbehandlung zu erheben. Von der Festsetzung der Gebühr ist abzusehen, wenn durch die Zurücknahme des Antrags oder seine Erledigung auf andere Art und Weise das Verfahren besonders schnell und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann und dies der Billigkeit nicht widerspricht; hatte der Eigenbetrieb mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

(2) Bei der vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags kann die für die beantragte öffentlich-rechtliche Leistung festzusetzende Gebühr bis auf 10 Prozent ermäßigt werden. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

(3) Für die Rücknahme oder den Widerruf eines Verwaltungsaktes ist eine Gebühr bis zur Höhe der für den zurückgenommenen oder widerrufenen Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs festzusetzenden Gebühr zu erheben. Ist für den zurückgenommenen oder widerrufenen Verwaltungsakt keine Gebühr angefallen, ist eine Gebühr bis zu 3.000 Euro zu erheben.

(4) Verwaltungskosten, die bei richtiger Sachbehandlung durch den Eigenbetrieb nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht vom Auslagenschuldner verursacht ist.

§ 7

Verwaltungskosten im Rechtsbehelfsverfahren

(1) Für die Entscheidung über einen Rechtsbehelf ist, soweit dieser erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu 150 Prozent der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr zu erheben. Ist für den angefochtenen Verwaltungsakt keine Gebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf eingelegt, ist eine Gebühr bis zu 5.000 Euro zu erheben. Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Verwaltungskosten erhoben.

(2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Art und Weise, bevor die Entscheidung über den Rechtsbehelf erlassen ist, beträgt die Gebühr 10 bis 75 Prozent der nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 festzusetzenden Gebühr. § 6 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Hat ein Rechtsbehelf ganz oder teilweise Erfolg und wird auf diesen hin eine öffentlich-rechtliche Leistung vorgenommen oder ein Antrag abgelehnt, bleibt die Erhebung der dafür vorgeschriebenen Verwaltungskosten unberührt.

§ 8

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

(1) Verwaltungskosten werden nicht erhoben für Amtshandlungen in den in § 11 Abs. 1 SächsVwKG genannten Fällen.

(2) Soweit in Absatz 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist, wird das Rechtsbehelfsverfahren von der sachlichen Verwaltungskostenfreiheit nicht erfasst.

(3) Auch bei Verwaltungskostenfreiheit nach Absatz 1 sind Auslagen im Sinne des § 13 SächsVwKG, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, von diesem zu tragen.

§ 9 Persönliche Gebührenfreiheit

Von der Zahlung der Gebühren für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen sind befreit die in § 12 Abs. 1 SächsVwKG benannten Rechtsträger. Die Befreiung tritt nicht ein, wenn die Gebühr einem Dritten auferlegt werden kann.

§ 10 Auslagen

(1) Als Auslagen können insbesondere erhoben werden:

1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.

(2) Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 11 Entstehung des Kostenanspruchs

(1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung, in den Fällen des § 6 Absatz 3 mit Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs und in den Fällen des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 zu dem Zeitpunkt, zu dem das Einverständnis als erteilt gilt. Bedarf die öffentlich-rechtliche Leistung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

(2) Wird die verwaltungskostenpflichtige öffentlich-rechtliche Leistung elektronisch erbracht und wird der Leistungsempfänger innerhalb des elektronischen Verfahrens zur sofortigen Zahlung aufgefordert, entsteht der Verwaltungskostenanspruch abweichend von Absatz 1 im Zeitpunkt dieser Aufforderung.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn der Eigenbetrieb vor Beendigung einer öffentlich-rechtlichen Leistung, für die nach dem Kostenverzeichnis eine Festgebühr bis zu 100 Euro zu erheben ist, zur Zahlung auffordert.

§ 12 Verwaltungskostenvorschuss

(1) Der Eigenbetrieb kann eine öffentlich-rechtliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig machen. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses zu setzen. Wird der Vorschuss nicht binnen dieser Frist eingezahlt, kann die Behörde den Antrag als zurückgenommen behandeln; darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht im Rechtsbehelfsverfahren.

(2) Ein Vorschuss ist nicht anzufordern, wenn dem Antragsteller oder einem Dritten dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn es aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht. Bei Personen, die außerstande sind, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Verwaltungskosten vorzuschießen, darf ein Vorschuss nur gefordert werden, wenn der Antrag keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

§ 13 Verwaltungskostenfestsetzung

(1) Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Festsetzung soll schriftlich oder elektronisch erfolgen. Sie kann auch mündlich ergehen. In diesem Fall ist sie auf Antrag schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Die Verwaltungskostenfestsetzung soll zusammen mit der Sachentscheidung erfolgen. Sie ist von Amts wegen innerhalb der Festsetzungsfrist nachzuholen, wenn sie bei der Vornahme der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung unterblieben ist.

(2) Der Verwaltungkostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungskosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

(3) Die Verwaltungskostenfestsetzung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbstständig nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung angefochten werden.

§ 14 Fälligkeit der Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungkostenschuldner fällig, wenn nicht der Eigenbetrieb einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

§ 15 Zurückbehaltungsrecht

Bis zur Zahlung der geschuldeten Verwaltungskosten können Urkunden, sonstige Schriftstücke und andere Sachen, an denen der Eigenbetrieb im Zusammenhang mit der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung Gewahrsam begründet hat, zurückbehalten werden.

§ 16 Säumniszuschläge

(1) Werden Verwaltungskosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Kostenbetrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag. Bei Zahlung im Lastschriftverfahren gelten die Kosten als am Fälligkeitstag entrichtet.

(2) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis von bis zu drei Tagen nicht erhoben. Dies gilt nicht bei Barzahlung und bei garantierter oder mittels abstrakten Schuldversprechens abgesicherter Kartenzahlung.

(3) Sind mehrere Verwaltungkostenschuldner hinsichtlich der Verwaltungkostenschuld als Gesamtschuldner in Anspruch genommen worden, entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. In diesem Fall besteht auch hinsichtlich der für den gleichen Zeitraum verwirklichten Säumniszuschläge ein Gesamtschuldverhältnis. Insgesamt ist kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten, als wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

(4) § 7 Absatz 4 SächsVwKG und § 23 SächsVwKG gelten sinngemäß.

§ 17
Nichterhebung von Kosten wegen Unbilligkeit

Der Eigenbetrieb kann im Einzelfall oder für bestimmte Arten von Fällen bestimmen, dass Kosten nicht erhoben werden, soweit ihre Erhebung unbillig wäre.

Leisnig, den 13.12.2019

Goth
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Leisnig über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen für Leistungen zur Erfüllung weisungsfreier Aufgaben (Verwaltungskostensatzung Eigenbetrieb)

Kostenverzeichnis

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr (EURO)	Anmerkung
1.	<i>Auskünfte/ Einsichtnahme/ Aktenüberlassung</i>		
1.1	Einsichtnahme in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen lfd. Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	0,50 je Akte oder Buch mindestens 5,00	
1.2	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen	10,00 bis 50,00	
1.3	Erteilung von Auskünften, die über einfache Auskünfte in Verwaltungsverfahren hinausgehen	25,00 bis 250,00	
2.	<i>Erlass von Verwaltungsakten / Stellungnahmen</i>		
2.1	Erlass eines Verwaltungsaktes zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges	300,00 bis 500,00	
2.2	Erlass eines Verwaltungsaktes nur zur Durchsetzung der Benutzung öffentlicher Abwasseranlagen (bspw. Überlassen oder Einleiten von Abwasser)	250,00 bis 400,00	
2.3	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	150,00 bis 300,00	
2.4	Gestattung, das Grundstück an andere Abwasseranlage anzuschließen (§ 4 Abs. 1 AbwS)	50,00 bis 200,00	
2.5	Verfügungen zur Durchsetzung allgemeiner Ausschlüsse nach § 6 Abs. 1 und 2 AbwS	300,00 bis 500,00	
2.6	Verfügung weiterer Anforderungen nach § 6 Abs. 3 AbwS, sofern durch besondere Verhältnisse des angeschlossenen Grundstücks verursacht	150,00 bis 300,00	
2.7	Bewilligung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 4 AbwS	150,00 bis 300,00	
2.8	Untersuchung von Einleitwerten zur Prüfung der Einhaltung von Einleitbeschränkungen nach § 7 Abs. 2 AbwS	150,00 bis 300,00	
2.9	Erteilung einer schriftlichen	200,00 bis 400,00	

	Genehmigung für die Einleitung von Abwasser, das nicht der Beseitigungspflicht unterliegt (§ 7 Abs. 3 AbwS)		
2.10	Anordnungen zum Einbau, Betrieb usw. von Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und Beschaffenheit der Abwässer (§ 8 Abs. 1 AbwS)	50,00 bis 150,00	
2.11	Anordnung von Abwasseruntersuchungen (§ 9 Abs. 1 AbwS)	50,00 bis 150,00	
2.12	Verwaltungsakte zur Durchsetzung der Grundstücksmitbenutzung (§ 10 AbwS)	150,00 bis 500,00	
2.13	Verwaltungsakte zur Durchsetzung der Anforderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen	150,00 bis 500,00	
2.14	Verwaltungsakte in Bezug auf ordnungsgemäßen Einbau, Betrieb, Unterhaltung, Erneuerung und Reinigung von Abscheidern	150,00 bis 500,00	
2.15	Verwaltungsakte zur Durchsetzung des Verbots von Zerkleinerungsgeräten	150,00 bis 400,00	
2.16.	Maßnahmen zur Durchsetzung der Rückstausicherung	150,00 bis 400,00	
2.17	Durchführung weiterer notwendiger Abnahmen privater Grundstücksentwässerungsanlagen, (die erste und einmalige beanstandungsfreie Abnahme nach § 18 Abs. 1 ist verwaltungskostenfrei)	50,00 bis 150,00	
2.18	Maßnahmen zur Durchsetzung der Zugänglichkeit von privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben	50,00 bis 150,00	
2.19	Außerbetriebnahmeverfügung von privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben nach § 19 Abs. 9 AbwS	250,00 bis 350,00	
2.20	Verfügungen zur Durchsetzung der Anzeige- und Informationspflichten	50,00 bis 350,00	
2.21	Genehmigungen/Stellungnahmen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungsakte/Stellungnahmen, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist (je nach Art und Umfang der Tätigkeit)	5,00 bis 500,00	
2.22	Nachträgliche Auflagen zu 2.21 oder	5,00 bis 250,00	

	anderen Verwaltungsakten an Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 AbwS Verpflichtete; Rücknahme oder Widerruf eines Verwaltungsaktes nach Nr. 2.1		
3.	<i>Fristverlängerungen</i>		
3.1	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	10 % bis 25 % der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühren mindestens 5,00	
3.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5,00 bis 25,00	
4.	<i>Schreibauslagen</i>		
4.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	0,50 je Seite	
	für jede weitere Seite	0,15 (angefangene Seiten werden voll berechnet)	
4.2	Abschriften in tabellarischer Form oder sonstige Abschriften komplizierter Art	Gebühr nach lfd. Nr. 4.1 kann bis auf das 5fache erhöht werden	
5.	<i>Erteilung einer Zweitschrift</i>	10 % bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mind. 5,00; ist die Erteilung einer Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mind. 5,00	
6.	<i>Aufnahme einer Niederschrift</i>	5,00 bis 40,00 je angefangene Stunde	
7.	<i>Ablichtungen</i>		
7.1	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomats (z. B. Computer) erstellte Mehrstücke werden erhoben		
7.1.1	bei einem Format bis zu DIN A 4	0,25 je Seite	
7.1.2	bei einem größeren Format	0,50 je Seite	
8.	Mahnungen	5,00 je Mahnung	

Leisnig, den 13.12.2019

Goth
Bürgermeister